

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Sprungbrett“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Fallingbostel
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ist das erfolgt, wird der Name mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist ein unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe, der eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, der Jugendberufshilfe, den Schulen und der Justiz anstrebt.
- c) Zweck des Vereins ist es, die ambulanten und präventiven Möglichkeiten der Jugendstrafrechtspflege sowie der Jugendberufshilfe und der Schulsozialarbeit zu verbessern und zu erweitern.
Die fachkundige Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden soll ihnen eine Reflektion des eigenen Verhaltens als Grundlage für eine Verhaltensänderung ermöglichen. Dazu werden gemeinnützige Projekte initiiert und durchgeführt.
- d) Der Verein kann mit anderen Trägern kooperieren, wenn dadurch seine Ziele besser erreichbar sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

- c) Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Verreis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und volljährig ist.
- b) Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - aa) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - bb) den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- d) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss dann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- e) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- f) Die Mitgliedschaft endet:
 - aa) durch Tod,
 - bb) durch Austritt oder
 - cc) durch Ausschluss.

§ 6 Beiträge

- a) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- b) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn das Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres austritt oder erst eintritt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - aa) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - bb) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - cc) dem/der Schriftführer/in,
 - dd) dem/der Kassenwart/in,
 - ee) 5 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- d) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf von zwei Jahren so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und die Amtsgeschäfte aufnehmen können. Nicht wählbar zum Vorstandsmitglied sind Angestellte oder Honorarkräfte des Vereins.

- f) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht.
- g) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- h) Für Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Honorarkräften ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich – möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres – durch den Vorstand einzuberufen.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der ordentlichen Mitglieder, mindestens drei Personen, dies unter Angabe eines Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall ergeht ebenfalls schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist.
- e) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer(innen), die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- f) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - aa) den Haushaltsplan des Vereins,
 - bb) die Projekte des Vereins bzw. die Beteiligung an Projekten anderer Vereine,
 - cc) die Satzungsänderungen,
 - ee) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- b) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, Gesetze und Satzung sehen etwas anderes vor.
- c) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung den den/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 11 Satzungsänderung

Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- b) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Soltau-Fallingb., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar zweckgebunden für die Jugendhilfe zu verwenden hat.
- c) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 13 Gründung des Vereins

Der Verein zur offenen Betreuung junger Straffälliger wird am 19. September 1996 gegründet.

Die Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. April 2009 geändert.

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzende

.....

Schriftführerin

.....

Kassenwart